

MERKBLATT

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe

Dieses Merkblatt bitte gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lagerungsanlage anbringen.

Sorgfalt beim Betrieb	→	Beachtung der Betriebsanleitungen und behördlichen Zulassungen
Kennzeichnungspflicht	→	Angabe über Lagergut und Lagermenge
Vorsicht beim Befüllen und Entleeren	→	Überwachung, Überfüllsicherung, zulässiger Betriebsdruck
Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen	→	Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen
Wartung durch Fachbetriebe	→	Zugelassener Fachbetrieb, Reinigungsrückstände und Abfälle ordnungsgemäß beseitigen
Anlage durch Sachverständigen überprüfen lassen	→	Eigenüberwachung, Prüfzeitpunkte beachten, behördliche Bescheide Sachverständigen vorlegen
Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen	→	Schadensfälle oder Betriebsstörungen mit Gefahr für Gewässer
Im Schadensfall verständigen	→	Wasserbehörde in Bad Segeberg ☎: 04551 / 951-525 oder Gewässerschutzbereitschaft über ☎: 110 (Polizei) oder ☎: 112 (Rettungsleitstelle Feuerwehr)

Inhalt: _____

Menge: _____

Inbetriebnahme-Prüfung am _____

wiederkehrende Prüfung am _____

am _____

am _____

Das Bedienungspersonal über den Inhalt bitte unterrichten.
Ihre Lagerungsanlage kann Grundwasser, Bäche, Flüsse und Seen gefährden; deshalb

Sorgfalt beim Betrieb

Für jeden Behälter und für Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten.

Kennzeichnungspflicht

An der Anlage, bei unterirdischen Lagerbehältern im Domschacht, ist eine gut lesbare, dauerhafte Kennzeichnung über Lagergut und -menge anzubringen.

Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Ottokraftstoffen und anderen flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden, wenn dafür technische Vorschriften durch Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern eingeführt sind.

Behälter für Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Ottokraftstoffe dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks stets nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff bis zu einem Rauminhalt von 1000 l dürfen dagegen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind. Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden.

Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muss sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

Wartung nur durch Fachbetriebe

Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe ausgeführt werden. Beim Reinigen von Behältern verbleibende Rückstände und mit Lagerflüssigkeit gemischte Abfälle müssen gesammelt und aufgefangen und so beseitigt werden, dass Gewässer nicht verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden.

Anlage von Sachverständigen überprüfen lassen

Der Betreiber einer Lagerungsanlage hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat prüfpflichtige Anlagen zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide (z. B. Eignungsfeststellung, Bauartzulassung) sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen (z. B. Einbaubescheinigung, Gutachten über die Aggressivität des Bodens/Grundwassers, Bescheinigung der Fertigungsprüfungen) sowie den letzten Prüfbericht vorzulegen. Der Betreiber ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich.

Prüfpflichtige Anlagen sind:

1. alle unterirdischen Anlagen und Anlagenteile,
2. oberirdische Anlagen je nach Wassergefährdungsklasse (WGK) des gelagerten Stoffes:
 - WGK 1 > 1.000 m³, in Schutzgebieten > 100 m³
 - WGK 2 > 10 m³, in Schutzgebieten > 1 m³ (z. B. Heizöl, Dieseldieselkraftstoff)
 - WGK 3 > 0,1 m³
3. Anlagen, für die Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung oder einem Bescheid über eine all-gemeine bauaufsichtliche Zulassung vorgeschrieben sind.

Zeitpunkt der Prüfung:

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. wiederkehrend spätestens 5 Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Schutzgebieten spätestens 2 ½ Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. wenn die Anlage stillgelegt wird oder vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage.

Außer den genannten sind oberirdische Anlagen für

- WGK 1 > 100 m³ und
- WGK 2 > 1 m³

auch außerhalb von Schutzgebieten einmalig vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung prüfen zu lassen.

Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen

Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind die Lagerungsanlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren. Eine Gefährdung eines Gewässers ist insbesondere dann gegeben, wenn eine nicht nur unbedeutende Menge eines wassergefährdenden flüssigen Stoffes ausgetreten und in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden eingedrungen ist.

Im Schadensfall sofort die Kreisverwaltung in Bad Segeberg, Tel.: **04551/951-525** oder den Bereitschaftsdienst der Wasserbehörde über Polizei / Feuerwehr Telefon 110 / 112 verständigen.

Ist aus einer Anlage oder beim Füllen und Entleeren einer Anlage eine nicht nur unbedeutende Menge von Lagerflüssigkeit in ein oberirdisches Gewässer, bestimmungswidrig in eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden gelangt oder werden Undichtigkeiten vermutet, so hat der Betreiber der Lagerungsanlage, das Bedienungspersonal oder diejenigen Personen, die beauftragt sind, die Lagerungsanlage zu befüllen oder zu entleeren, instand zu halten, instand zu setzen, zu reinigen, zu überwachen und zu überprüfen, sowie derjenige, der das Austreten wassergefährdender Stoffe aus der Anlage verursacht hat, dies der Kreis-/ Stadtverwaltung oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis:

Zur Mängelbeseitigung sind Sie als Betreiber auch ohne behördliche Aufforderung verpflichtet.

Die Lebensdauer aller Lagerbehälter ist begrenzt, insbesondere durch:

- Schwitzwasserbildung bei Stahltanks;
- Alterung von Kunststofftanks.

Amtlicherseits werden in der Regel als Gebrauchsdauer 25 Jahre zugrundegelegt.